

I. Kein Anspruch auf „Hitzefrei“ oder klimatisierte Räumlichkeiten

Für Arbeitnehmer ergibt sich auch bei hohen Außentemperaturen kein Rechtsanspruch auf "Hitzefrei" oder auf klimatisierte Arbeitsräume. Es besteht auch kein Zurückbehaltungsrecht des Arbeitnehmers. Ein solches Recht wird zwar teilweise in der Literatur diskutiert, wenn hohe Temperaturen zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen führen; auch dann ist ein einseitiges Zurückbehaltungsrecht jedoch nicht gegeben. Vielmehr bleiben dem Arbeitgeber verschiedene Reaktionsmöglichkeiten, wie z. B. der Einsatz auf einem anderen Arbeitsplatz.

II. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gemäß § 618 Abs. 1 BGB hat der Arbeitgeber Arbeitsräume und -geräte sowie die Arbeitsleistung so zu gestalten und zu regeln, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Konkretisierend sieht § 4 Nr. 1 ArbSchG vor, dass Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden wird. Mögliche Gefährdungen auch durch Wärme sollen bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ermittelt werden.

1. Konkretisierung in Arbeitsstättenverordnung

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) enthält in § 3a Abs. 1 die Vorgabe, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden müssen, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Im Anhang zur ArbStättV findet sich in Punkt 3.5 eine Regelung zur Raumtemperatur. Arbeitsräume müssen demnach – ebenso wie Sanitär-, Pausen-, und Bereitschaftsräume, Kantinen und Erste-Hilfe-Räume - während der Nutzungsdauer eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben. Außerdem muss eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung möglich sein. Der Begriff "gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur" wird in der Verordnung nicht näher definiert.

2. Technische Regeln für Arbeitsstätten

Der Begriff "gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur" aus der ArbStättV wird in der Arbeitsstättenregel (ASR) A3.5 Raumtemperatur konkretisiert. Erfüllt der Arbeitgeber die Vorgaben, ist davon auszugehen, dass er für den Schutz seiner Mitarbeiter vor Hitze alles Erforderliche getan hat und die in der ArbStättV gestellten Anforderungen erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.

Gemäß Punkt 4.2 Abs. 3 der ASR A3.5 soll die Lufttemperatur in Arbeits- und Sozialräumen +26°C nicht überschreiten. Es handelt sich bei dieser Vorgabe um eine Soll-Vorschrift.

Der Fall der hohen Außentemperatur (über +26°C) wird gemäß der Verweisung in Punkt 4.2 unter 4.4 geregelt. Dort ist ein so genanntes „Stufenmodell“ mit verschiedenen Maßnahmen für die Beschäftigten vorgesehen.

Danach ist es Beschäftigten zuzumuten, bei hohen Außentemperaturen und hohen Raumtemperaturen ihre Arbeitsleistung zu erbringen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren.

a) Raumlufttemperatur von über 26°C

Beträgt die Außentemperatur über +26°C und werden bereits geeignete Sonnenschutzmaßnahmen gemäß Punkt 4.3 der ASR verwendet, sollen beim Überschreiten einer Raumtemperatur von +26°C zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie sie beispielhaft in der Tabelle 4 der ASR aufgezählt sind. Aufgezählt werden:

- effektive Steuerung des Sonnenschutzes
- effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen
- Reduzierung der inneren thermischen Lasten
- Lüftung in den frühen Morgenstunden
- Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- Lockerung der Bekleidungsregelungen
- Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Bezüglich der Auswahl der Maßnahmen hat der Arbeitgeber grundsätzlich ein Wahlrecht. § 4 Nr. 5 ArbSchG und auch Punkt 4.4 Abs. 2 S. 2 ASR A3.5 legen allerdings fest, dass individuelle bzw. personenbezogene Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen (technischen und organisatorischen) Maßnahmen sind.

In Einzelfällen kann das Arbeiten bei über +26 °C zu einer Gesundheitsgefährdung führen, wenn z. B. schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist, besondere Arbeits- oder Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe stark behindert oder hinsichtlich erhöhter Lufttemperatur gesundheitlich Vorbelastete und besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere, stillende Mütter)

im Raum tätig sind. In solchen Fällen ist nach Punkt 4.4 Abs. 1 über weitere Maßnahmen anhand einer angepassten Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

b) Raumlufttemperatur von über 30°C

Überschreitet die Lufttemperatur im Raum +30°C, müssen Maßnahmen aus der Tabelle 4 ergriffen werden, die die Beanspruchung der Beschäftigten reduzieren. Auch hier gehen technische und organisatorische gegenüber personenbezogenen Maßnahmen vor.

c) Raumlufttemperatur von über 35°C

Bei einer Überschreitung der Lufttemperatur im Raum von +35°C, müssen Maßnahmen wie bei der Hitzearbeit getroffen werden, damit der Raum weiterhin als Arbeitsraum nutzbar ist. Die ASR nennt hierzu folgende mögliche Maßnahmen:

- technische Maßnahmen (z. B. Luftduschen, Wasserschleier),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Entwärmungsphasen) oder
- persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Hitzeschutzkleidung).

III. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Der Betriebsrat kann ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei der Ausfüllung von Rahmenvorschriften zum Schutz vor Hitze haben. Er verfügt nach dieser Vorschrift auch über ein Initiativrecht. In Betracht kommt der Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu abhelfenden Maßnahmen bei hohen Temperaturen.